### Berufsausbildungsvertrag

Zwischen

vertreten durch

(Ausbildende/r)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

 (Ort, Straße, Hausnummer)

geboren am       in

(Auszubildende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

 (Ort, Straße, Hausnummer)

vorbehaltlich

folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel**

**der Berufsausbildung**

1. Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung – ausgebildet.
2. Die Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

**§ 2**

**Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit**

1. Die Berufsausbildung beginnt am 1. September 2018 und endet am 31. August 2021.
2. Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit.

**§ 3**

**Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG - beide vom 13. September 2005, sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Außerdem finden die bei dem Ausbildenden geltenden Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 4**

**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist. Dies gilt insbesondere für      .

**§ 5**

**Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich       Stunden täglich.

**§ 6**

**Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung**

1. Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß
§ 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -. Es beträgt zur Zeit:

 968,26 € im ersten Ausbildungsjahr

 1.018,20 € im zweiten Ausbildungsjahr

 1.064,02 € im dritten Ausbildungsjahr

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

1. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
2. Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.
3. Der/die Auszubildende erhält gemäß § 11 TVAöD Bes. Teil BBiG pro Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss i. H. v. 50,00 € brutto.

**§ 7**

**Dauer des Erholungsurlaubs**

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 und 3 TVAöD-BT-BBiG. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:

 vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2018 10 Ausbildungstage

 vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 30 Ausbildungstage

 vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 30 Ausbildungstage

 vom 1. Januar 2021 bis 31. August 2021       Ausbildungstage

**§ 8**

**Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag**

**gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD-BT-BBiG und des § 16 Abs. 4 TVAöD gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zur Zeit folgenden Wortlaut:

***§ 3 Abs. 2:***

*Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

***§ 16 Abs. 4:***

*Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden*

1. *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist,*

*b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.*

Die Kündigung muss schriftlich, und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9**

**Ausbildungsnachweis**

Der/die Auszubildende hat einen Ausbildungsnachweis in       Form zu führen.

**Sonstiges**

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_den

Für den Ausbildenden

Nachname

(Für den Ausbildenden)

Die/Der Auszubildende Die gesetzlichen Vertreter

 des/der Auszubildenden

Vorname Nachname Vorname Nachname

 Vorname Nachname